

Besondere Bedingung Nr. 6576 Gleichrichterglaskolben

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Schäden an Gleichrichterglaskolben werden nur dann ersetzt, wenn die Brenndauer nachweislich nicht mehr als 18.000 Stunden betragen hat. Die Wertminderung durch Abnutzung wird nach dem Verhältnis der tatsächlichen Brennstundenzahl zu 18.000, welche einer Entwertung von 100% entspricht, bemessen.